

Hinweise und Erläuterungen zum Fragebogen zur Vorhabenauswahl

Richtlinie zur Förderung öffentlicher Abwasseranlagen und öffentlicher Wasserversorgungsanlagen

Zu B und C - Auswahlkriterien zur wasserwirtschaftlichen Bewertung der Vorhaben:

Mit den Auswahlkriterien in den Abschnitten B und C werden die Vorhaben ermittelt, die in besonderer Weise wasserwirtschaftlich vorrangige Zielsetzungen erfüllen. Die Anwendung dieser Auswahlkriterien ist - je nach Art des Vorhabens - entweder für Abwasservorhaben (B) oder für Trinkwasservorhaben (C) vorzunehmen.

Zu B:

Die wasserwirtschaftlich vorrangige Zielsetzung besteht in der Umsetzung der Maßnahmenprogramme zur EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL).

Zur Vorhabenauswahl im Teil B sind Vorhaben darzustellen, die zu einer signifikanten Reduzierung der Nährstoffbelastung von Gewässern führen. Nährstoffminderungen in sensiblen Gewässern haben hierbei besonderen Vorrang. Als sensible Gewässer gelten grundsätzlich Seen sowie naturnahe Fließgewässer. Indirekte Abwassereinleitungen, die z. B. über einen Entwässerungsgraben erfolgen, der in ein sensibles Gewässer mündet, werden hierfür gleichrangig berücksichtigt. Des Weiteren werden in Teil B Vorhaben zur Sanierung bzw. zum Ersatz von Schmutz- und Mischwasserkanalisationen berücksichtigt, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und deshalb zur Verfehlung von Umweltzielen führen oder das Allgemeinwohl gefährden.

Der schlichte 1 : 1 Ersatz der maschinentechnischen Ausrüstung von Kläranlagen sowie von Pumpwerken ist grundsätzlich nicht förderfähig. Eine Förderung kommt nur dann in Betracht, wenn mit der Sanierung zugleich eine Ertüchtigung der Kläranlagen für einen verbesserten Abbau/Rückhalt von Nährstoffen erfolgt. Es soll auch eine Anreizförderung für diejenigen Fälle ermöglicht werden, in denen ein Aufgabenträger ohne das Vorliegen einer wasserbehördlichen Anordnung weitergehende Maßnahmen zur Nährstoffminderung umsetzt. Hierunter fallen überdies Maßnahmen, mit denen die Ablaufqualität des gereinigten Abwassers dauerhaft auf einem niedrigen Niveau gehalten wird (Verbesserung der Betriebsstabilität).

In der Abfrage zu den Auswahlkriterien B 2.1.2, B 2.1.3 und B 2.2 ist zu kennzeichnen, ob die Maßnahme bereits den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK) vom 26. März 2014 (Abl. S. 559) zum Demografie-Check (Ziffer 2.2.3) berücksichtigt und ob die Maßnahme aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen Beitrag zur Anpassung der Anlagen an zukünftige Erfordernisse leistet.

Zu B 2.1.1:

Das Kriterium B 2.1.1 ist für diejenigen Fälle zutreffend, bei denen sich das Vorhaben unmittelbar auf die Verbesserung einer Abwasserbehandlungsanlage der Größenklasse 3 - 5 des Anhangs 1 Teil C der Abwasserverordnung (AbwV) oder auf die Verlegung der Einleitstelle in ein weniger sensibles Gewässer bezieht.

Dieses trifft zu, wenn mit der Verbesserung der Kläranlage die Einhaltung von weitergehenden - über die in der bisher gültigen Zulassung hinausgehenden - Anforderungen an die Minderung der Nährstoffparameter Stickstoff und/oder Phosphor erzielt wird. Anlass hierfür kann z. B. der Erlass strengerer Überwachungswerte im Zuge der fristgemäßen Überarbeitung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sein.

Das Kriterium B 2.1.1 ist ebenso für diejenigen Fälle zutreffend, bei denen zum Beispiel mit der Erneuerung bzw. Sanierung der maschinentechnischen Ausrüstung auch unabhängig von wasserbehördlichen Anforderungen die Nährstoffgehalte des einzuleitenden Abwassers (Stickstoff

und/oder Phosphor) signifikant und dauerhaft gemindert werden. Im Fragebogen ist die prozentual zu erwartende Minderung der Belastung bezüglich der Nährstoffparameter Stickstoff oder Phosphor auszuweisen.

Zu B 2.1.2:

Das Kriterium B 2.1.2 ist für diejenigen Fälle einschlägig, bei denen sich die Maßnahme unmittelbar auf die Überleitung von Abwasser auf eine an anderer Stelle gelegene leistungsfähige Kläranlage bezieht und hiermit die Belastung eines sensiblen Gewässers infolge der vormaligen Abwassereinleitung wegfällt. Anzugeben ist auch die mit dem Wegfall der vormaligen Einleitung verbundene prozentual zu erwartende Minderung der Belastung bezüglich der Nährstoffparameter Stickstoff oder Phosphor. Die hierfür erforderlichen Pumpwerke sind ebenfalls förderfähig.

Zu B 2.1.3:

Das Kriterium B 2.1.3 bezieht sich auf die Verbesserung des Grundwasserschutzes und ist bei Vorhaben zur Sanierung und zum Einsatz von Kanalisationen anzuwenden.

Förderfähig sind Vorhaben mit akutem Sanierungsbedarf veralteter und maroder Schmutzwasserkanäle, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechen und durch mangelnde Dichtigkeit, Standsicherheit und Dauerhaftigkeit die Umwelt und das Allgemeinwohl gefährden. Förderfähig sind auch Vorhaben zur Erneuerung von sanierungsbedürftigen und ebenfalls nicht den a. a. R. d. T. entsprechenden Mischwassersammlern. Pumpwerke sind hier grundsätzlich nicht förderfähig.

Ein besonderer Vorrang besteht für Maßnahmen, für die aufgrund der Schadenserheblichkeit eine konkrete Sanierungsanordnung durch die zuständige Wasserbehörde erlassen wurde und/oder in denen das Abwasser aus Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten herausgeleitet wird. Für die Darstellung einer Schutzgebietsbetroffenheit sind auch fortgeltende DDR-Beschlüsse zulässig, soweit diese bislang noch nicht überarbeitet worden sind. Der Nachweis über das Zutreffen dieser Fallkonstellation obliegt dem Antragsteller.

Zu B 2.2:

Das Kriterium B 2.2 ist für diejenigen Fälle zutreffend, bei denen sich die Maßnahme auf den Neubau bzw. die Erweiterung von Kläranlagen bis zu einer Ausbaugröße von 5.000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden und die dazugehörigen Kanalisationen sowie Überleitungen zu bereits bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen richtet. Es ist anzugeben, welche jeweiligen Effekte für den Gewässerschutz unter Berücksichtigung der Art der gewählten Maßnahme und der gegebenen wasserwirtschaftlichen Vor-Ort-Situation mit der Realisierung des Vorhabens verbunden sind.

Zu C:

Die wasserwirtschaftlich vorrangige Zielsetzung besteht in einer nachhaltigen sowie standörtlich angepassten Bewirtschaftung der Ressource Wasser. Dieses Ziel kann durch die Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen entscheidend unterstützt werden. Hierunter fällt auch die Anpassung von Versorgungsstandorten an die veränderten Bedarfe bis hin zur Schließung von Wasserwerken und deren Umbindung auf bestehende Versorgungskapazitäten.

Maßgebend für Vorhaben des Kriteriums C ist, ob die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist und auch zukünftig gewährleistet werden kann. An die Beurteilung dieser Frage sind hohe Maßstäbe zu setzen. Eine besondere wasserwirtschaftliche Dringlichkeit besteht schon deshalb, weil aufgrund der örtlichen Lage die Ausweisung des Wasserschutzgebietes schwierig ist oder weil eine gegenwärtig ausgeübte Flächennutzung den Bestimmungen einer Schutzgebietsverordnung entgegensteht. Entscheidend ist vielmehr, ob die genutzte Grundwasserressource schutzwürdig und schutzfähig ist, was in der Regel nur anhand der hydrogeologischen Verhältnisse und der gegebenen Nutzungen sowie der langfristigen Beschaffenheitsentwicklung des Rohwassers beurteilt werden kann. Eine pauschale Befürchtung sich verschlechternder Verhältnisse genügt nicht.

Zu C 2.1:

Das Kriterium C 2.1 ist für diejenigen Fälle einschlägig, bei denen sich die Maßnahme auf den Neubau, die Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung und Wasserspeicherung richtet.

Maßgebend für unmittelbar gesundheitlich relevante Beeinträchtigungen ist die Qualität des vom Wasserwerk abgegebenen Trinkwassers. Eine Gefährdung ist dann gegeben, wenn ein Grenzwert der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten wird und dem auch nicht durch betriebliche Maßnahmen entgegengewirkt werden kann. In Betracht kommen Vorhaben wie zum Beispiel der dringend notwendige Neubau und/oder die unabweisbare Sanierung von Wasserwerksanlagen mit sofortigem bzw. kurzfristigem Handlungsbedarf zur Abwehr der Gefahr des Versorgungsausfalls und/oder der bakteriologischen Verkeimung des Trinkwassers.

Die Dringlichkeit zur Durchführung der Vorhaben kann zum Beispiel auch unter Berücksichtigung der von den zuständigen Gesundheitsämtern ausgesprochenen und zudem terminierten Ordnungsverfügungen hervorgehoben werden.

Förderfähig sind auch Vorhaben, bei denen die Einhaltung der mit der Trinkwasserverordnung vorgegebenen Anforderungen in absehbar kurzer Zeit gefährdet ist, wenn sie nicht umgesetzt werden. Hierunter fallen auch Aufbereitungsmaßnahmen, soweit sie aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar sind. Lassen sich langfristig vorhersehbare Verschlechterungen der Trinkwasserqualität durch geeignete und wirtschaftlich vertretbare Aufbereitungsverfahren nicht kompensieren oder erfährt die Trinkwasserqualität aufgrund von sanierungsbedürftigen Reinwasserbehältern oder dergleichen eine nachträgliche Verschlechterung, so ist hier der Fall gegeben, dass die Trinkwasserqualität bei ausbleibenden Investitionen zukünftig gefährdet ist.

Des Weiteren kommen Vorhaben in Betracht, die zur zukünftigen Sicherung der Trinkwasserqualität aufgrund wachsender Bedarfe erforderlich sind.

Zu C 2.2:

Das Kriterium C 2.2 gilt, wenn sich die Maßnahme auf die Trinkwasserüberleitung infolge der Stilllegung von Wasserwerksstandorten (Bedarfsdeckung aus vorhandenen Wasserwerkskapazitäten) bezieht. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist, dass das festgesetzte Wasserschutzgebiet für das abzulösende Wasserwerk aufgehoben wird bzw. die Aufhebung des Wasserschutzgebietes beantragt ist oder wird.

Bei einer vorgesehenen Überleitung von Trinkwasser eines Wasserwerks zum Zwecke der Schließung eines anderen Wasserwerksstandortes sind im Kriterium C 2.2 unter anderem auch die Bedarfsreserven des zukünftigen Versorgungsstandortes sowie die Bemessung und Festsetzung des dazugehörigen Wasserschutzgebietes unter Berücksichtigung wenigstens eines prüffähigen hydrogeologischen Gutachtens maßgebend. Das Festsetzungsverfahren für das Wasserschutzgebiet des zukünftigen Versorgungsstandortes muss begonnen sein (Antrag mit einem prüffähigen hydrogeologischen Gutachten).

Für Vorhaben zur Stilllegung und Ablösung von Wasserwerken ist eine mittelfristige Bedarfsprognose darzulegen und einem Variantenvergleich zu unterziehen. Förderfähig ist nur die wirtschaftlichste Variante.

Zu den ergänzenden Auswahlkriterien

Zu AK 2.1 Demografie:

Es sind grundsätzlich die jeweils aktuellen Werte der Bevölkerungsvorausschätzung für die Ämter und amtsfreien Gemeinden des Landes Brandenburg heranzuziehen (Landesamt für Bauen und Verkehr, zzt. aktuelle Version 2014 bis 2030, herausgegeben Dezember 2015; <http://www.lbv.brandenburg.de/623.htm>). Der Rückgriff auf Prognoserechnungen anderer Anbieter ist generell ausgeschlossen.

Maßgebend ist der Prognosewert für das konkrete Gemeindegebiet, in der die Maßnahme durchgeführt werden soll. Erstreckt sich die Maßnahme über mehrere Gemeindegebiete (so z. B. das Entsorgungsgebiet einer Kläranlage), so sind die zutreffenden Prognosewerte zu mitteln.

Zu AK 2.2 Organisation:

Zu kennzeichnen ist, ob mit dem Vorhaben notwendige Anpassungsinvestitionen an eine vorhergegangene Fusion bzw. der Beitritt von Aufgabenträgern vorgenommen werden sollen. Für die Zeitspannen (innerhalb der letzten fünf bzw. zehn Jahre) sind das Datum des Förderantrages gemäß Ziffer 7.2 der Förderrichtlinie sowie der Zeitpunkt der Fusion/des Beitritts des Antragstellers mit/zu einem anderen Aufgabenträger maßgebend. Bei einer ggf. abweichenden Aufgabenträgerschaft bei Trink- bzw. Abwasser ist die Maßnahmeart zu berücksichtigen; wurde zum Beispiel eine Fusion nur im Trinkwasserbereich vollzogen und das beantragte Vorhaben ist hingegen eine Abwassermaßnahme, so trifft dieses Merkmal hier nicht zu.

Zu AK 2.3 Synergien:

Hier können Maßnahmen an den öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung hervorgehoben werden, die der Standortsicherung oder der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe im Allgemeinen dienen. Ausgeschlossen sind Maßnahmen, die auf einen einzelnen Nutzer zielen; so zum Beispiel die weitergehende Aufbereitung von Trinkwasser über das Anforderungsniveau der Trinkwasserverordnung hinaus oder die Vorbehandlung von Abwässern eines einzelnen Starkeinleiters. In derartigen Fällen kommen ggf. die Instrumente der Wirtschaftsförderung in Betracht, z. B. im Rahmen des GRW-Programms.

Ein besonderes öffentliches Interesse liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Maßnahmen zugleich auch Bestandteil eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) im Rahmen der Städtebauförderung sind oder im Rahmen komplexer innerörtlicher Sanierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen hinsichtlich der erforderlichen Infrastrukturanpassung in diesen Zusammenhängen geplant worden sind.

Zu AK 2.4 landespolitische Aspekte:

Hier ist anzugeben, ob der Aufgabenträger grundsätzlich von den Beschlüssen der BVerfG zu den Altanschließerbeiträgen betroffen ist und Beiträge zurückzahlt; unabhängig davon, in welchem Optionsmodell dies erfolgt.

Zu AK 2.5 betriebswirtschaftliche Nachhaltigkeit:

Eine zurückliegende Mitwirkung bezieht sich auf die Teilnahme am Kennzahlenvergleich für die Berichtsjahre 2010, 2012 und/oder 2014.

Die Erklärung einer zukünftig vorgesehen Teilnahme setzt voraus, dass durch die zuständigen Gremien (z. B. die Verbandsversammlung) ein bindender Beschluss über die Mitwirkung zum nächstfälligen Durchlauf des Kennzahlenvergleichs herbeigeführt wurde.